



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

DIENSTAG, 28. Mai 2024, 19.30 Uhr in der HALLE FURNS in Bonaduz

Traktanden:

1. Kenntnisnahme der Genehmigung Protokolle der GV vom 11. und 14. Dezember 2023
2. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung
Umbau Feuerwehr-Lokal (Einbau Zwischenboden)
3. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung
Ersatz Liftanlage Schulhaus Plaz
4. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung
Ausbau Waldspielplatz Tuleu
5. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung
Umbau Bushaltestellen nach Behindertengleichstellungsgesetz
6. Jahresrechnung 2023
 - 6.1. Ausführungen zur Jahresrechnung 2023
 - 6.2. Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
 - 6.3. Genehmigung
 - Erfolgsrechnung
 - Investitionsrechnung
 - Bilanz
7. Anpassung Gebührenordnung, Einführung von Gebühren für Ankerrechte auf öffentlichem Grund
8. Gesuch der Kraftwerke Zervreila AG um Konzessionserneuerung
9. Orientierungen
10. Varia

Bonaduz, 29. April 2024

Der Gemeindevorstand

Detailunterlagen zur Jahresrechnung

Aus Gründen der Kosteneinsparung, des Umweltschutzgedankens und der heutigen vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten wird die Jahresrechnung nicht an die Haushaltungen verteilt.

Die Unterlagen liegen im Eingangsbereich des Gemeindehauses zur Mitnahme auf.

Unter www.bonaduz.ch „Amtsstellen, Finanzen“ ist die Jahresrechnung ebenfalls aufgeschaltet.

Auszug aus der Gemeindeverfassung

Art. 5 Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Art. 6 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind
a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind
b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt. Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, sind als Gäste willkommen. An der Diskussion können sie sich jedoch nicht beteiligen und bei Wahlen und Abstimmungen ist Stimmenthaltung zu üben.

Haben Sie Fragen zur Jahresrechnung oder zu den weiteren Traktanden? Gerne möchten wir Ihre Fragen und Anliegen an der Gemeindeversammlung angemessen behandeln.

Wir möchten Sie ermutigen, uns Ihre Fragen und Anliegen im Vorfeld der Versammlung per Mail zuzustellen (info@bonaduz.ch). Diese werden dann direkt während der Präsentation an der Versammlung behandelt.

BOTSCHAFT

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen folgende Geschäfte vor:

TRAKTANDUM 1

Kenntnisnahme der Genehmigung der Protokolle der Gemeindeversammlungen vom 11. und 14. Dezember 2023

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 wurde auf der Gemeindekanzlei vom 20. Dezember 2023 bis 18. Januar 2024 aufgelegt und auf der Webseite der Gemeinde publiziert (gemäss Kant. Gemeindegesetz, Art. 11).

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 wurde auf der Gemeindekanzlei vom 12. Januar 2024 bis 10. Februar 2024 aufgelegt und auf der Webseite der Gemeinde publiziert (gemäss Kant. Gemeindegesetz, Art. 11).

Es sind keine Anpassungsanträge eingegangen. Somit sind die Protokolle genehmigt.

TRAKTANDUM 2

Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Umbau Feuerwehr-Lokal (Einbau Zwischenboden)

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde, gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18, Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Der Kredit für den Umbau des Feuerwehr-Lokals (Einbau Zwischenboden) wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 beschlossen.

In der Jahresrechnung 2023 wurden CHF 127'300.00 für die Vorfinanzierung des Umbaus des Feuerwehr-Lokals (Einbau Zwischenboden) verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18, Abs. 1, die Vorfinanzierung des Umbaus des Feuerwehr-Lokals (Einbau Zwischenboden) in Höhe von CHF 127'300.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 3

Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Ersatz Liftanlage Schulhaus Plaz

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde, gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18, Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Der Kredit für den Ersatz der Liftanlage im Schulhaus Plaz wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 beschlossen.

In der Jahresrechnung 2023 wurden CHF 200'000.00 für die Vorfinanzierung des Ersatzes der Liftanlage im Schulhaus Plaz verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18, Abs. 1, die Vorfinanzierung des Ersatzes der Liftanlage im Schulhaus Plaz in Höhe von CHF 200'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 4

Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Ausbau Waldspielplatz Tuleu

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde, gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18, Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Der Kredit für den Ausbau des Waldspielplatzes Tuleu wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 beschlossen.

In der Jahresrechnung 2023 wurden CHF 192'000.00 für die Vorfinanzierung des Ausbaus des Waldspielplatzes Tuleu verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18, Abs. 1, die Vorfinanzierung des Ausbaus des Waldspielplatzes Tuleu in Höhe von CHF 192'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 5

Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Umbau Bushaltestellen nach Behindertengleichstellungsgesetz

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde, gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18, Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Der Kredit für den Umbau von Bushaltestellen nach Behindertengleichstellungsgesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 beschlossen.

In der Jahresrechnung 2023 wurden CHF 260'000.00 für die Vorfinanzierung des Umbaus von Bushaltestellen nach Behindertengleichstellungsgesetz verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, gestützt auf die FHVG Art. 18, Abs. 1, die Vorfinanzierung des Umbaus von Bushaltestellen nach Behindertengleichstellungsgesetz in Höhe von CHF 260'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 6

Jahresrechnung 2023

6.1. Ausführungen zur Jahresrechnung 2023

Die Gemeinde Bonaduz kann auf ein sehr erfreuliches Geschäftsjahr 2023 zurückblicken. Die Jahresrechnung 2023 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 269'430.81 ab. Zusätzlich konnten getätigte Netto-Investitionen von CHF 285'741.25, welche im Investitionsbudget enthalten waren, direkt über die Erfolgsrechnung verbucht werden und müssen somit in den kommenden Jahren nicht mehr abgeschrieben werden. Im Gegenzug mussten allerdings dazugehörige Vorfinanzierungen in Höhe von CHF 205'574.95 über die Erfolgsrechnung aufgelöst werden. Es konnten weiter zusätzliche Abschreibungen auf das Schulhaus Furns von CHF 1'900'000.00 vorgenommen werden. Auch sind Vorfinanzierungen in Höhe von CHF 779'300.00 vorgesehen. Budgetiert war ein Aufwandsüberschuss von CHF 251'000.00.

Durch dieses sehr erfreuliche Ergebnis 2023 konnte die Finanzbasis der Gemeinde nochmals verbessert werden.

Eckdaten der Rechnung 2023

▪ Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	269'430.81
▪ Abschreibungen	CHF	1'525'800.00
▪ Entnahme aus Vorfinanzierung des Eigenkapitals	CHF	511'210.95
▪ Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals	CHF	779'300.00
▪ Zusätzliche Abschreibungen	CHF	1'900'000.00
▪ Finanzierungsüberschuss	CHF	408'332.91
▪ Mittel- und langfristige Schulden	CHF	1'000'000.00
▪ Freies Eigenkapital	CHF	13'973'147.75

Gesamtübersicht

Vergleich der Rechnung 2023 zum Budget 2023 und zur Rechnung 2022

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Rechnung 2023		Budget 2022		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Zusammenzug						
Allgemeine Verwaltung	2'600'555.32	687'747.45	2'529'400.00	591'300.00	3'859'186.02	1'006'318.58
Öffentliche Sicherheit	1'050'320.90	793'000.35	920'900.00	726'400.00	1'238'957.70	736'391.20
Bildung	12'138'016.31	3'817'889.16	9'989'100.00	3'641'600.00	11'056'318.65	3'586'654.35
Kultur, Sport und Freizeit	830'873.23	91'906.50	616'300.00	92'200.00	820'428.75	80'895.68
Gesundheit	1'184'429.30	125'970.75	1'032'600.00	84'000.00	945'466.05	113'717.45
Soziale Sicherheit	1'327'465.42	467'862.33	1'319'200.00	265'000.00	1'317'839.36	308'737.97
Verkehr	1'208'152.25	334'317.05	894'600.00	195'800.00	3'390'427.10	292'557.60
Umwelt und Raumordnung	1'880'056.61	1'344'623.51	1'817'300.00	1'273'900.00	2'016'199.67	1'283'718.72
Volkswirtschaft	684'769.20	646'891.55	611'400.00	465'400.00	716'461.70	729'215.00
Finanzen und Steuern	354'706.19	15'218'566.89	326'800.00	12'471'000.00	381'668.71	17'793'250.15
	23'259'344.73	23'528'775.54	20'057'600.00	19'806'600.00	25'742'953.71	25'931'456.70
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	269'430.81			251'000.00	188'502.99	
Gesamttotal	23'528'775.54	23'528'775.54	20'057'600.00	20'057'600.00	25'931'456.70	25'931'456.70

Erfolgsrechnung

Gegenüber dem Budget fallen folgende markante Abweichungen auf:

Aufwand: Die Abweichungen zum Budget sind u. a. wie folgt begründet:

Im Bereich öffentliche Sicherheit:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	29'254.65
	Einlage Vorfinanzierung	CHF	127'300.00
Im Bereich Bildung:	Zusätzliche Abschreibungen	CHF	1'900'000.00
	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	46'713.10
	Einlage Vorfinanzierung	CHF	200'000.00
Im Bereich Kultur, Sport und Freizeit:	Einlage Vorfinanzierung	CHF	192'000.00
Im Bereich Verkehr:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	76'238.50
	Einlage Vorfinanzierung	CHF	260'000.00
Im Bereich Umwelt und Raumordnung:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	133'535.00

Die Jahresrechnung beinhaltet einen Gesamtaufwand (ohne interne Verrechnungen, zusätzliche Abschreibungen, Umbuchung Nettoinvestitionen sowie Vorfinanzierungen) von CHF 19'283'269.48, davon sind ca. 80% gebundene Ausgaben, welche an gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen gebunden sind. Ca. 20% der Ausgaben können wir für die Anliegen der Gemeinde steuern. Die Gesamtausgaben, welche die Gemeinde intern steuern kann, wurden um CHF 244'444.08 überschritten.

Ertrag: Die Abweichungen zum Budget sind u. a. wie folgt begründet:

Im Bereich öffentliche Sicherheit:	Entnahme Vorfinanzierung	CHF	29'254.65
Im Bereich Bildung:	Entnahme Vorfinanzierung	CHF	61'000.00
Im Bereich Umwelt + Raumordnung:	Entnahme Vorfinanzierung	CHF	115'320.30

Ohne die obenerwähnten Abweichungen wurde der budgetierte Gesamtertrag um ca. 17,75% (CHF 3'516'600.59) übertroffen. Die Abweichungen resultieren aus folgenden Positionen:

		Budget 2023		Rechnung 2023		Abweichung
Handänderungssteuern	CHF	300'000.00	CHF	1'217'624.00	+ CHF	917'624.00
Grundstückgewinnsteuern	CHF	200'000.00	CHF	955'673.80	+ CHF	755'673.80
Steuern natürliche Personen	CHF	6'595'000.00	CHF	7'287'495.45	+ CHF	692'495.45
Beiträge vom Kanton	CHF	1'118'500.00	CHF	1'386'999.68	+ CHF	268'499.68
Forstwirtschaft	CHF	421'000.00	CHF	601'348.55	+ CHF	180'348.55
Wasserrechtszinsen	CHF	260'000.00	CHF	428'811.30	+ CHF	168'811.30

6.2. Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die örtliche Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat gemäss Art. 45 ff. der Gemeindeverfassung den Gemeindefinanzhaushalt und die Amts- und Geschäftsführung durch Behörden, Kommissionen und Mitarbeitende geprüft. In Kooperation mit der GPK erfolgte die Prüfung der Rechnung per 31. Dezember 2023 durch die externe Revisionsstelle.

Die Prüfungsorgane halten übereinstimmend fest, dass

- die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen;
- die Aufwendungen und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung, soweit diese überprüft wurden, richtig erfasst und verbucht sind;
- das Rechnungswesen der Gemeinde nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt wird und die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des kantonalen Gemeindegesetzes, eingehalten sind.

Antrag

Aufgrund der Prüfungsergebnisse beantragen GPK und externe Revisionsstelle, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und die Behörden, Mitarbeitende und Funktionärinnen/Funktionäre unter Verdankung der geleisteten Arbeit zu entlasten.

TRAKTANDUM 7

Anpassung Gebührenordnung, Einführung von Gebühren für Ankerrechte auf öffentlichem Grund

Für die Ausführung von Bauarbeiten oder baulichen Vorhaben an bestehenden Bauten ist es oft nötig oder zweckmässig, das nachbarliche Grundstück vorübergehend zu beanspruchen. Dies kann der Fall sein, wenn enge Platzverhältnisse es erfordern, dass eine Baugrube durch Erdanker auf dem Nachbargrundstück gesichert werden soll.

Die Bauherrschaft und die Nachbarin/der Nachbar können sich auf die Vergabe von Ankerrechten einigen und damit die vorübergehende Nutzung des Nachbargrundstücks ermöglichen. Eine solche Nutzung von Ankerrechten hat in der Regel eine Entschädigungszahlung zu Gunsten der ankerrechtgebenden Partei zur Folge. Dafür darf die ankerrechtnehmende Partei während der Bauphase das nachbarliche Grundstück z. B. zur Baugrubensicherung nutzen. Die Einräumung eines Ankerrechts - in der Regel in Form einer Dienstbar-

keit - ist vor Erteilung der Baubewilligung zwischen den betroffenen Grundeigentümern zu regeln. Eine all-fällige Entschädigung an den Ankerrechtsgebenden ist privatrechtlicher Natur und damit Verhandlungssache.

Muss eine bauliche Massnahme getroffen werden, welche eine Verankerung benötigt, die in den öffentlichen Grund ragt (z. B. in eine Strassenparzelle), muss die Gemeinde das benötigte Ankerrecht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mittels einer Vereinbarung mit der Bauherrschaft regeln. Für die hierfür an die Gemeinde zu leistende Entschädigung soll ein einheitliches Vorgehen festgelegt werden.

Heute sind solche Massnahmen noch nicht an der Tagesordnung, werden aber mit der Verdichtung im Dorfkern bei Neubauten immer mehr notwendig werden. Müssen zur Sicherung einer Baugrube Erdanker in öffentlichen Grund gesetzt werden, können diese nach Bauabschluss dort verbleiben. Die Erdanker werden von der Gemeinde kartographiert und damit registriert. Gemäss Empfehlung von Fachpersonen ist es opportun, für den Aufwand und den späteren Rückbau (z. B. bei einem Strassen-Neubau) eine Entschädigung zu verlangen. Die Aufnahme in die Gebührenordnung bietet überdies Gewähr für eine rechtsgleiche Handhabung.

Der Gemeindevorstand schlägt vor, die Ankerrechte auf öffentlichem Grund mit einem Betrag von CHF 35.00 pro Meter entschädigen zu lassen. Mit diesem Betrag wird die Nutzung des öffentlichen Grundes, die Kartografierung sowie ein möglicher Rückbau abgegolten. Zu entschädigen ist nicht die effektive Ankerlänge, sondern die horizontal gemessene Ankerlänge.

Die Gebührenordnung für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Verkehrsanlagen, Abfallbewirtschaftung, Verwaltungs- und Kanzleigebühren soll entsprechend um einen neuen Artikel 2.3 im Abschnitt V / Kapitel 2 ergänzt werden:

Abschnitt V Verwaltungs- und Kanzleigebühren

Kapitel 2 Benutzungsgebühren

Art. 2.3. Gebühr für Ankerrechte

Für die Entschädigung von Ankerrechten auf öffentlichem Grund wird eine Gebühr von CHF 35.00 pro Meter (horizontal gemessen) erhoben.

Die Gebühr beinhaltet die Nutzung des öffentlichen Grundes, die Kartografierung der Anker sowie den Rückbau der Anker zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. bei einem Neubau einer Strasse usw.).

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Gebühr für Ankerrechte zu genehmigen und das Gebührenreglement entsprechend zu ergänzen.

TRAKTANDUM 8

Gesuch der Kraftwerke Zervreila AG um Konzessionserneuerung

In den Jahren 1946 bzw. 1949 erteilten die damals 21 Konzessionsgemeinden, darunter auch die Gemeinde Bonaduz, den Rechtsvorgängern der heutigen Kraftwerke Zervreila AG (KWZ) das Recht, die Wasserkräfte im Einzugsgebiet des Valser Rheins, des Vorderrheins und der Rabiusa zu nutzen. Die Konzessionsgemeinden haben sich zu einer Kooperation (KOKWZ) zusammengeschlossen. Die Gemeinden der KOKWZ (aufgrund von Fusionen heute noch deren 10) sind mit 15.4 % am Aktienkapital der Kraftwerke Zervreila AG beteiligt. Die Gemeinde Bonaduz hält davon 0.64 %. Der Einfluss der Gemeinde Bonaduz ist somit nur minim. Trotz dieser sehr geringen Beteiligung muss sich die Gemeinde Bonaduz zur Konzessionserneuerung äussern.

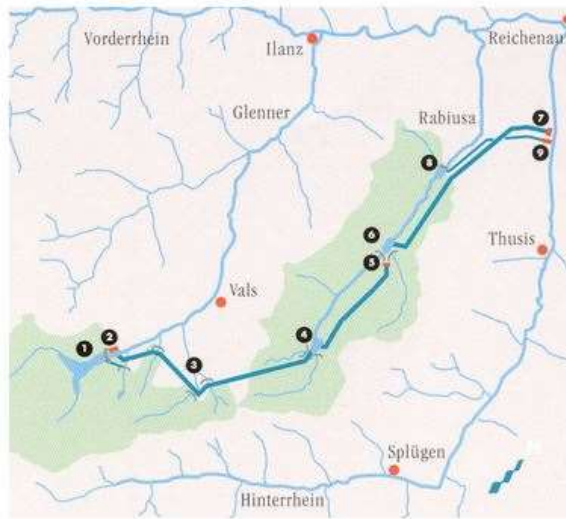
Die Wasserrechtskonzessionen der Kraftwerke Zervreila AG (KWZ) laufen am 31. Dezember 2037 aus. Damit erlöschen die Wassernutzungsrechte der KWZ und die Konzessionsgemeinden können ab diesem Zeitpunkt darüber wieder frei verfügen. Als Folge der Beendigung der Konzession steht den Konzessionsgemeinden – zusammen mit dem Kanton – das Heimfallrecht nach Massgabe der Bestimmungen in den Konzessionen zu.

Die KWZ hat die Konzessionsgemeinden mit Schreiben vom 8. April 2021 um eine Erneuerung der bestehenden Konzessionen ersucht. Gestützt auf die eidgenössische Wasserrechtsgesetzgebung müssen die Konzessionsgemeinden mindestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession (also bis 31. Dezember 2027) entscheiden, ob sie grundsätzlich zu der von der KWZ nachgesuchten Erneuerung bereit sind.

Der Gemeindevorstand hat die Thematik der künftigen Nutzung der Wasserkraft in den Anlagen der KWZ – in Zusammenarbeit mit der Korporation der Konzessionsgemeinden (KOKWZ) sowie dem Kanton – unter verschiedenen Aspekten geprüft. Aufgrund dieser Prüfung kommt der Gemeindevorstand zum Schluss, dass das Gesuch der KWZ um Konzessionserneuerung abschlägig zu beantworten und stattdessen eine Neuregelung der Nutzungsverhältnisse anzustreben ist. Dabei können die Aktionäre des jetzigen Konzessionärs KWZ Teil der Neuregelung sein. Die Konzessionsgemeinden haben (zusammen mit dem Kanton) auf das Ende der Konzession hin die einmalige Gelegenheit, die bestehenden benetzten (nassen) Anlageteile unentgeltlich bzw. die elektromechanischen (trockenen) Teile zu einem angemessenen Preis zu übernehmen. Sie können danach über die Rahmenbedingungen (zusammen mit dem Kanton) frei entscheiden, wie die Anlagen auch künftig weiter genutzt werden sollen. Das wirtschaftliche und energiepolitische Potenzial der Kraftwerkanlagen der KWZ ist für die Konzessionsgemeinden und den Kanton sehr interessant und bietet erhebliche Chancen. Die vorgesehene Neuregelung der Nutzungsrechte entspricht ausserdem der Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden, wie er sie mit Blick auf die Gesamtheit an Wasserkraftanlagen im Kantonsgebiet unter Einbezug der Interessenlagen der Gemeinden im Jahr 2022 formuliert hat, und ist aus klimapolitischer Sicht sinnvoll. Die Stimmberechtigten von verschiedenen anderen Gemeinden haben das Gesuch der KWZ bereits abgelehnt (Flims, Lumnezia, Safiental, Sagong, Schluein, Tamins, Trin, Vals).

Im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzentscheides gemäss der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung macht es aus Sicht des Gemeindevorstandes Sinn, dass die Urnengemeinde, welche in den kommenden Jahren laut der geltenden Rechtsordnung über die Verleihung der neuen Konzessionen zu entscheiden hat, auch über das jetzige Gesuch der KWZ um Konzessionserneuerung befindet und dadurch die Stossrichtung für eine künftige Nutzung der Wasserkraft in den Grundzügen vorgibt bzw. bestätigt. Damit wird gewährleistet, dass der Gemeindevorstand die Umsetzung des Vorhabens im Sinne der Bevölkerung an die Hand nimmt und zum definitiven Entscheid vorbereitet. Mit dem beantragten Beschluss geht es dem Gemeindevorstand also einerseits darum, von den Stimmberechtigten einen Entscheid über die von der KWZ beantragten Erneuerung der Konzessionen zu erhalten. Für den Fall, dass die Urnengemeinde dem Antrag auf Ablehnung des Gesuchs und somit auf Nichterneuerung der Konzessionsverhältnisse mit der KWZ zustimmt, erhält der Gemeindevorstand den Auftrag, zusammen mit der Korporation der Konzessionsgemeinden einen Vorschlag für die Neuregelung der Wasserrechtsnutzung auszuarbeiten. Da es zum

jetzigen Zeitpunkt vorerst nur (aber immerhin) um eine Weichenstellung geht, braucht die genaue Ausgestaltung der künftigen Nutzung noch nicht im Detail bekannt zu sein.



1. Stausee Zervreila
2. Zentrale und Ausgleichsbecken Zervreila
3. Schütze Peilertal
4. Ausgleichsbecken Wanna
5. Zentrale Safien Platz
6. Ausgleichsbecken Safien Platz
7. Zentrale Rothenbrunnen
8. Ausgleichsbecken Egschi
9. Zentrale Realta

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Ablehnung des Gesuchs der KWZ um Erneuerung der bisherigen Konzession zu Handen der Urnengemeinde zu beschliessen.

Der Gemeindevorstand freut sich über Ihr zahlreiches Erscheinen.